

**Bekanntmachung der Gemeinde Krostitz des Aufstellungsbeschlusses über die
4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Krostitz-West“ im beschleunigten
Verfahren gemäß § 13 a BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2021 mit Beschluss Nr. 13/2021 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Krostitz-West“ beschlossen. Der Beschluss wird nachfolgend bekanntgemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz beschließt die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Krostitz-West“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB der Gemeinde Krostitz.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Krostitz-West“ umfasst Teilflächen folgender Flurstücke im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes in der Gemarkung Krostitz Flur 8 Flurstücke 32/88, 32/92, 32/94, 32/95 und 33/6 mit einer Gesamtgröße von 0,87 ha.

Die Überplanung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB.

Anlass und Ziel der Planung:

Zwei im Gemeindegebiet ansässige Betriebe möchten jeweils auf die letzten verfügbaren Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Krostitz-West übersiedeln. Um hier insbesondere ausreichend große Lager- und Stellflächen bereitstellen zu können, sollen die GE 3 bis GE 6 i. S. v. § 1 a Abs. 2 BauGB nachverdichtet und dadurch eine zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen vermieden werden. Dazu werden eine geplante Grünfläche zur Gehölzanpflanzung sowie ein geplanter, jedoch nicht benötigter Fußweg mit Begleitgrünstreifen den angrenzenden GE 3 bis GE 6 zugeschlagen. Während der geplante Fußweg mit Begleitgrün ersatzlos entfällt, verpflichtet sich die Gemeinde Krostitz, die geplanten Gehölze statt im Gewerbegebiet Krostitz-West nunmehr entlang von gemeindeeigenen Wegen im Außenbereich anzupflanzen. Die Festsetzung einer Baumreihe von 14 Winterlinden parallel zu B 2 schließt das Gewerbegebiet weiterhin ortsbildwirksam nach Osten ab. Die Baugrenze gewährleistet den 20 m breiten anbaufreien Streifen entlang der B 2, hier sind nur die von den Firmen gewünschten ebenerdigen Lager- und Stellflächen möglich. Da Bauflächen verändert werden, ist die 4. Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die Kriterien für ein beschleunigtes Verfahren zur Nachverdichtung gemäß § 13 a BauGB werden erfüllt; auf eine Umweltprüfung wird im beschleunigten Verfahren verzichtet.

Krostitz, 12.04.2021



Siegel

O. Kläring
Bürgermeister